

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | | |

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|-----------------|----------------------|
| Stoff / Gemisch | Räucherofen-Reiniger |
| UFI | Gemisch |
| | 3SQ0-X0EK-F00A-3GKK |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Ein konzentriertes flüssiges, schäumendes Mittel zum direkten Gebrauch zum entfernen von Anbrennungen an Heissluftöfen, Küchenherden, Grills, Friteusen. Für die professionelle und private Nutzung.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht auf Aluminium und nicht alkalibeständige Materialien verwenden. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Name oder Handelsname | Cormen s.r.o. |
| Adresse | Věchnov 73, Věchnov Tschechien |
| USt-IdNr. | CZ25547593 |
| Telefon | +420 566 550 961 |
| E-mail | info@cormen.cz |

Lieferant

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Name oder Handelsname | KAISER COMPANY s.r.o. |
| Adresse | Budín 170, Křižanov Tschechien |
| Telefon | +420 601 123 321 |
| E-mail | info@kaiser.com |

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

| | |
|--------|-----------------------|
| Name | KAISER COMPANY s.r.o. |
| E-mail | info@kaiser.com |

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Met. Corr. 1, H290
Skin Corr. 1A, H314
Eye Dam. 1, H318

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

2.2. Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramm



Signalwort
Gefahr

Gefährliche Stoffe

Natriumhydroxid
Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

| Identifikationsnummern | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Anm. |
|--|------------------|---------------------------|---|------|
| Index: 011-002-00-6 CAS: 1310-73-2 EG: 215-185-5 Registrierungsnummer: 01-2119457892-27-XXXX | Natriumhydroxid | ≤5,5 | Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1B, H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 5 % Eye Irrit. 2, H319: 0,5 % ≤ C < 2 % Skin Irrit. 2, H315: 0,5 % ≤ C < 2 % | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

| Identifikationsnummern | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Anm. |
|---|---|---------------------------|--|------|
| CAS: 68439-50-9 | Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert | <3 | Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 | |
| Index: 603-014-00-0 CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0 Registrierungsnummer: 01-2119475108-36-XXXX | 2-Butoxyethanol | <2,5 | Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 3, H331 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 1200 mg/kg KG ATE Inhalation (Dämpfe) = 3 mg/l | 1, 2 |

Anmerkungen

- 1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 2 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Uhren, Armbänder ausziehen, falls sie sich in betroffenen Bereichen befinden. Je nach der Situation einen Krankenwagen rufen und immer eine ärztliche Behandlung absichern. Spülen Sie betroffene Stellen mit einem Strahl wenn möglich lauwarmen Wassers während eines Zeitraums von 10 - 30 Minuten ab; verwenden Sie keine Bürste, Seife und auch keine Neutralisation. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

MUND SOFORT MIT WASSER AUSSPÜLEN und danach 2-5 dl kaltes Wasser ZUM TRINKEN GEBEN um die thermische Wirkung von Laugen zu reduzieren. Größere Mengen der aufgenommenen Flüssigkeit sind nicht vorteilhaft, es könnte Erbrechen hervorgerufen und ein eventuelles Einatmen von Ätzmitteln in die Lungen verursacht werden. Den Betroffenen nicht zum Trinken zwingen, insbesondere wenn er bereits Schmerzen im Mund oder Hals hat. Lassen Sie in diesem Fall den Betroffenen nur die Mundhöhle mit Wasser ausspülen. VERABREICHEN SIE KEINE AKTIVKOHLE! Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | | |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Gemisch ist nicht brennbar, Löschmittel auf die umgebenden brennbaren Stoffe abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall ist zu verhindern, dass Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation gelangen. Sammeln Sie sie getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften. Im Falle eines Brandes können sich schädliche Stoffe bilden - Kohlenoxide und Produkte einer unvollständigen Verbrennung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verhindern Sie, dass sich unbefugte Personen im Bereich einer Leckage bewegen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | | |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. Ziehen Sie verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie einen Lebensmittelbereich betreten. Tragen Sie keine verschmutzte Kleidung. Nach der Arbeit sorgfältig mit warmem Wasser und Seife waschen, duschen. Schutzcreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. Nur in Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1. 2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ | Wert | Notiz |
|---------------------------------|---------------------------|----------------------|---------------|
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | 8h | 49 mg/m ³ | hautresorptiv |
| | 8h | 10 ppm | |
| | Kurzzeitwertkonzentration | 98 mg/m ³ | |
| | Kurzzeitwertkonzentration | 20 ppm | |

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ | Wert | Notiz |
|---------------------------------|----------------|-----------------------|-------|
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | OEL 8 Stunden | 98 mg/m ³ | Haut |
| | OEL 8 Stunden | 20 ppm | |
| | OEL 15 Minuten | 246 mg/m ³ | |
| | OEL 15 Minuten | 50 ppm | |

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

| Name | Parameter | Wert | Getestete Material | Zeitpunkt der Probenahme |
|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------|--------------------|--|
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse) | 150 mg/g Kreatinin | Urin | Expositionsende, bzw. Schichtende |
| | | 150 mg/g Kreatinin | | bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

DNEL

| 2-Butoxyethanol | | | | | |
|------------------------|--------------------|------------------------|----------------------------------|-----------------|--------|
| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Wertfestsetzung | Quelle |
| Arbeiter (0) | Inhalation | 98 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Arbeiter (0) | Inhalation | 1091 mg/m ³ | Akute systemische Wirkungen | | |
| Arbeiter (0) | Inhalation | 246 mg/m ³ | Akute lokalen Wirkungen | | |
| Verbraucher (0) | Inhalation | 59 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Verbraucher (0) | Inhalation | 426 mg/m ³ | Akute systemische Wirkungen | | |
| Verbraucher (0) | Inhalation | 147 mg/m ³ | Akute lokalen Wirkungen | | |
| Verbraucher (0) | Oral | 6,3 mg/kg KG/Tag | Akute lokalen Wirkungen | | |
| Verbraucher (0) | Oral | 26,7 mg/kg KG/Tag | Akute systemische Wirkungen | | |

| Natriumhydroxid | | | | | |
|------------------------|--------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------|--------|
| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Wertfestsetzung | Quelle |
| Arbeiter (0) | Inhalation | 1 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | | |
| Verbraucher (0) | Inhalation | 1 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | | |

PNEC

| 2-Butoxyethanol | | | |
|-------------------------------|--------------------|-----------------|--------|
| Weg der Exposition | Wert | Wertfestsetzung | Quelle |
| Trinkwasser | 8,8 mg/l | | |
| Meerwasser | 0,88 mg/l | | |
| Wasser (zeitweilig Ausreißen) | 26,4 mg/l | | |
| Mikroorganismen in Kläranlage | 463 mg/l | | |
| Süßwassersedimenten | 34,6 mg/kg | | |
| Meer Sedimenten | 3,46 mg/kg | | |
| Boden (Landwirtschaftliche) | 2,33 mg/kg | | |
| Nahrungskette | 0,02 mg/kg Nahrung | | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | | |

Atenschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|--|
| Aggregatzustand | flüssig |
| Farbe | farblos |
| Geruch | ohne Geruch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | die Angabe ist nicht verfügbar |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | -74,8 °C |
| Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2) | 323 °C |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | die Angabe ist nicht verfügbar |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | 173,5 °C (IP123/93) |
| Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2) | 1388 °C |
| Entzündbarkeit | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Flammpunkt | die Angabe ist nicht verfügbar |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | 67 °C |
| Zündtemperatur | die Angabe ist nicht verfügbar |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | 230 °C |
| Zersetzungstemperatur | die Angabe ist nicht verfügbar |
| pH-Wert | >12 (unverdünnt) |
| Kinematische Viskosität | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Wasserlöslichkeit | mischbar |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | 900 g/l 20°C, pH 7,00 |
| Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2) | 100 g/100 g H ₂ O |
| Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (log-Wert) | die Angabe ist nicht verfügbar |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | log Pow = 0,81, 25 °C, pH = 7 (shake-flask method) |
| Dampfdruck | 23 hPa |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | 0,8 hPa, 20°C |
| Dichte und/oder relative Dichte | die Angabe ist nicht verfügbar |
| 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2) | 0,9 g/cm ³ bei 20 °C (DIN 51 757) |
| Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2) | 2,13 g/cm ³ bei 20 °C |
| Relative Dampfdichte | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | die Angabe ist nicht verfügbar |

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | | |

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe und niedrige Temperaturen. Nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren. Das Gemisch ist gegenüber Metallen korrosiv.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

| Räucherofen-Reiniger | | | | | | |
|----------------------|-----------|---------|-------------|-----------------|-----|------------|
| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
| Oral | ATE | | >2000 mg/kg | | | |
| Inhalation | ATE | | >20 mg/l | | | |

| 2-Butoxyethanol | | | | | | |
|---------------------|------------------|----------|---------------|-----------------|---------------------------|------------|
| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
| Oral | LD ₅₀ | OECD 401 | 1414 mg/kg | | Ratte (Rattus norvegicus) | |
| Dermal | LD ₅₀ | OECD 402 | >2000 mg/kg | | Kaninchen | |
| Oral | ATE | | 1200 mg/kg | | | |
| Inhalation (Dämpfe) | ATE | | 3 mg/l | | | |
| Oral | ATE | | 1200 mg/kg KG | | | |
| Inhalation (Dämpfe) | ATE | | 3 mg/l | | | |

| Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert | | | | | | |
|---|------------------|---------|----------------|-----------------|---------------------------|------------|
| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
| Oral | ATE | | 500 mg/kg | | | |
| Oral | LD ₅₀ | | 300-2000 mg/kg | | Ratte (Rattus norvegicus) | |
| Dermal | LD ₅₀ | | >2000 mg/kg | | Kaninchen | |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als ätzend auf die Haut der Kategorie 1A eingestuft.

| Natriumhydroxid | | | |
|--------------------|----------|-----------------|-----------|
| Weg der Exposition | Ergebnis | Expositionszeit | Art |
| Dermal | Ätzend | | Kaninchen |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist aufgrund des als stark augenschädigend der Kategorie 1 eingestuft.

| 2-Butoxyethanol | | | | |
|--------------------|-------------------------|----------|-----------------|-----------|
| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art |
| Auge | Schwere Augenschädigung | OECD 405 | 72 Stunden | Kaninchen |

| Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert | | | | |
|---|-------------------------|---------|-----------------|-----|
| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art |
| Auge | Schwere Augenschädigung | | | |

| Natriumhydroxid | | | | |
|--------------------|-------------------------|----------|-----------------|-----------|
| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art |
| Auge | Schwere Augenschädigung | OECD 405 | 72 Stunden | Kaninchen |

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

| 2-Butoxyethanol | | | | |
|--------------------|-------------------------|-----------------|---|------------|
| Weg der Exposition | Ergebnis | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
| | Nicht sensibilisierende | | Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus) | |

| Natriumhydroxid | | | | |
|--------------------|-------------------------|-----------------|--------|------------|
| Weg der Exposition | Ergebnis | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
| | Nicht sensibilisierende | | Mensch | |

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

| 2-Butoxyethanol | | | | | |
|-----------------|----------|-----------------|------------------------|-----|------------|
| Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Spezifischer Zielorgan | Art | Geschlecht |
| Negativ | OECD 471 | | | | |
| Negativ | OECD 473 | | | | |
| Negativ | OECD 476 | | | | |

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

| 2-Butoxyethanol | | | | | | | |
|---------------------|-----------|----------|------|------------------------|-------------|---------------------------|------------|
| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Spezifischer Zielorgan | Ergebnis | Art | Geschlecht |
| Inhalation (Dämpfe) | 125 ppm | OECD 451 | | Leber | Karzinogene | Ratte (Rattus norvegicus) | M |
| Inhalation (Dämpfe) | 125 ppm | OECD 451 | | Magen | Karzinogene | Ratte (Rattus norvegicus) | F |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol

| Wirkung | Parameter | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht |
|----------------------------|-------------------------|------------------|-----------------------------|------|------------|
| Wirkungen an Fruchtbarkeit | NOAEL (P ₀) | 720 mg/kg KG/Tag | Verlust körperliche Gewicht | Maus | |
| | LOAEL (P ₀) | 720 mg/kg KG/Tag | | Maus | |
| | NOAEL (F ₁) | 720 mg/kg KG/Tag | | Maus | |
| | NOAEL (F ₂) | 720 mg/kg KG/Tag | Ohne Effekt | Maus | |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Ergebnis | Art | Geschlecht |
|--------------------|-----------|----------|------------------|-----------------|----------|---------------------------|------------|
| Oral | NOAEL | OECD 408 | <69 mg/kg KG/Tag | 90 Tage | | Ratte (Rattus norvegicus) | M |
| Oral | NOAEL | OECD 408 | <82 mg/kg KG/Tag | 90 Tage | | Ratte (Rattus norvegicus) | F |

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

Akute Toxizität

2-Butoxyethanol

| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Wertfestsetzung |
|------------------|----------|-----------|-----------------|-----------------------------------|--------|------------------------|
| LC ₅₀ | OECD 203 | 1474 | 96 Stunden | Fische (Oncorhynchus mykiss) | | Tödlich |
| NOEC | OECD 204 | >100 mg/l | 21 Tage | Fische (Brachydanio rerio) | | |
| EC ₅₀ | OECD 202 | 1800 mg/l | 48 Stunden | Daphnia (Daphnia magna) | | Lokomotorischer Effekt |
| EC ₁₀ | OECD 211 | 134 mg/l | 21 Tage | Daphnia (Daphnia magna) | | Tödlich |
| NOEC | OECD 211 | 100 mg/l | 21 Tage | Daphnia (Daphnia magna) | | Reproduktion |
| EC ₅₀ | OECD 201 | 911 mg/l | 72 Stunden | Algen (Selenastrum capricornutum) | | Biomasse |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

| 2-Butoxyethanol | | | | | | |
|------------------|----------|-----------|-----------------|-----------------------------------|--------|------------------------|
| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Wertfestsetzung |
| EC ₅₀ | OECD 201 | 1840 mg/l | 72 Stunden | Algen (Selenastrum capricornutum) | | Indikator für Wachstum |
| EC ₁₀ | OECD 201 | 308 mg/l | 72 Stunden | Algen (Selenastrum capricornutum) | | Biomasse |
| EC ₁₀ | OECD 201 | 679 mg/l | 72 Stunden | Algen (Selenastrum capricornutum) | | Indikator für Wachstum |
| NOEC | OECD 201 | 88 mg/l | 72 Stunden | Algen (Selenastrum capricornutum) | | Biomasse |
| NOEC | OECD 201 | 286 mg/l | 72 Stunden | Algen (Selenastrum capricornutum) | | Indikator für Wachstum |

| Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert | | | | | | |
|---|---------|---------|-----------------|---------------------------------|--------|-----------------|
| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Wertfestsetzung |
| EC ₅₀ | | >1 mg/l | 72 Stunden | Algen (Desmodesmus subspicatus) | | |
| EC ₅₀ | | >1 mg/l | 48 Stunden | Krustentiere (Daphnia magna) | | |

| Natriumhydroxid | | | | | | |
|------------------|---------|-----------|-----------------|---------------------------------|--------|-----------------|
| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Wertfestsetzung |
| LC ₅₀ | | 189 mg/l | 48 Stunden | Fische (Leuciscus idus) | | Tödlich |
| EC ₅₀ | | 40,4 mg/l | 48 Stunden | Krustentiere (Ceriodaphnia sp.) | | Ruhigstellung |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Biologische Abbaubarkeit

| 2-Butoxyethanol | | | | | | |
|-----------------|-----------|--------|-----------------|--------|----------------------------|--|
| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Umwelt | Ergebnis | |
| | OECD 301B | 90,4 % | 28 Tage | | Biologisch leicht abbaubar | |

| Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert | | | | | | |
|---|-----------|-------|-----------------|--------|----------------------------|--|
| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Umwelt | Ergebnis | |
| | OECD 301B | >60 % | | | Biologisch leicht abbaubar | |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

2-Butoxyethanol

| Parameter | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Temperatur [°C] |
|-----------|------|-----------------|-----|--------|-----------------|
| Log Pow | 0,81 | | | | 25°C |

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten *

07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1824

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG

14.3. Transportgefahrenklassen

8 Ätzende Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

II - Stoffe mit mittlerer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

Erstellungsdatum 11.08.2022
Überarbeitet am 11.10.2023 Nummer der Fassung 2.0

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

80

UN Nummer

1824

Klassifizierungskode

C5

Sicherheitszeichen

8



Straßenverkehr- ADR

Begrenzte Mengen 1 L

Freigestellte Mengen E2

Verpackung

Anweisungen P001, IBC02

Zusammenpackung MP15

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T7

Sondervorschriften TP2

ADR-Tanks

Tankcodierung L4BN

Sondervorschriften TU42

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks AT

Beförderungskategorie 2

Tunnelbeschränkungscode (E)

Eisenbahntransport - RID

Freigestellte Mengen E2

Verpackung

Anweisungen P001, IBC02

Zusammenpackung MP15

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T7

Sondervorschriften TP2

RID-Tanks

Tankcodierung L4BN

Sondervorschriften TU42

Beförderungskategorie 0

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge Y840

Verpackungsanweisungen Passagier 851

Verpackungsanweisungen Cargo 855

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-A, S-B

MFAG 705

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | | |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

| | |
|------|---|
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H331 | Giftig bei Einatmen. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

| | |
|----------------|--|
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P234 | Nur in Originalverpackung aufbewahren. |
| P280 | Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. |
| P301+P330+P331 | BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. |
| P303+P361+P353 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P310 | Sofort Arzt anrufen. |
| P501 | Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen. |

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

| | |
|------------------|--|
| ADR | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwerte |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| EC ₁₀ | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10% der maximal möglichen Reaktion bewirkt |
| EC ₅₀ | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | | |

| | |
|------------------|---|
| EG | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben |
| EINECS | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| EmS | Notfallplan |
| EU | Europäische Union |
| EuPCS | Europäisches Produktkategorisierungssystem |
| IATA | Internationale Assoziation der Flugtransporter |
| IBC | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| IMDG | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| IMO | Internationale Seeschiffahrts-Organisation |
| INCI | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| IUPAC | Internationale Union für reine und angewandte Chemie |
| LC ₅₀ | Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet |
| LD ₅₀ | Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| log Kow | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OEL | Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz |
| PBT | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch |
| ppm | Teile pro Million |
| REACH | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| RID | Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter |
| UN | Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften |
| UVCB | Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronisch) |
| Eye Dam. | Schwere Augenschädigung |
| Met. Corr. | Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische |
| Skin Corr. | Ätzwirkung auf die Haut |

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen
Fassung

Räucherofen-Reiniger

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 11.08.2022 | | |
| Überarbeitet am | 11.10.2023 | Nummer der Fassung | 2.0 |